

# SITZUNGSVORLAGE



Referat: Referat 2 - Sozialreferat	Datum: 12.06.2026
Referent/in: Referatsleitung	

Gremium	Termin	Zuständigkeit / Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss	18.06.2026	vorberatend öffentlich

**TOP: 13**

**Thema: Bedarfsanerkennungen für den Bereich Wohnen in besonderer Wohnform g/k für den Sonderbedarf Autismus auf der Grundlage der Regionalen Bedarfsermittlung (RegBE\_gk)**

- 1. Anlagen**  
2026 Auflistung\_Antrag\_Bedarfsanerkennung  
Antrag\_Bedarfsanerkennung LH Erlangen
- 2. Beteiligte Referate**  
Stabsstelle 202 - Sozialplanung und Koordination
- 3. Kosten – Finanzierung**
- 4. Beschlussvorschlag**

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Bezirksausschuss, den Bedarf für die Erweiterung der Wohnangebote in besonderer Wohnform für geistig/körperlich behinderte Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung um 5 Plätze am Standort Erlangen durch die Lebenshilfe Erlangen anzuerkennen.

Die Bedarfe für den Bereich Wohnen in besonderer Wohnform g/k werden auf der Grundlage der Regionalen Bedarfsermittlung (RegBE\_gk) anerkannt.

Der Bezirksausschuss hat in seiner Sitzung am 05.05.2026 den Ergebnisbericht 2025 zur Regionalen Bedarfsermittlung für besondere Wohnformen g/k (RegBE\_gk) behandelt.

Folgender Antrag auf Bedarfsanerkennung ist in der Bezirksverwaltung eingegangen:  
Erweiterung um 5 Plätze Wohnen in besonderer Wohnform g/k für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung am Standort Erlangen.  
Träger: Lebenshilfe Erlangen.

Der Antrag ist in Form der standardisierten Zusammenstellung (siehe Anlage) aufgenommen.

Zudem fand eine Bedarfsbewertung mithilfe der Ergebnisse der RegBE\_gk statt. Das Ergebnis der jeweiligen Bedarfsbewertung ist ebenfalls in der standardisierten Zusammenstellung unter „Bedarfsprüfung“ aufgenommen.

Im Sozialausschuss am 02.03.2023 wurde unter TOP 5 (Regionale Bedarfsermittlung für den Bereich Wohnen für Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung) bekanntgegeben, dass die Anträge auf Bedarfsanerkennung jährlich im September-Sozialausschuss behandelt werden. Nach enger Abstimmung zwischen Sozialverwaltung und Lebenshilfe Erlangen wird dieser Vorgang aufgrund der zeitlichen Notwendigkeit abweichend behandelt.

Die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahme notwendigen Kosten, bleiben einer verwaltungsseitigen Prüfung vorbehalten.